

§ 1 Name, Sitz und Eintrag

Der Verein trägt den Namen „MüZe – Mütter- und Familienzentrum Karben e.V.“. Er ist beim Amtsgericht eingetragen. Er hat seinen Sitz in Karben. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe i.S.d. § 52 Abs.2 Nr. 4 AO, der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung i.S.d. § 52 Abs.2 Nr. 7 AO, der Gleichberechtigung von Frauen und Männern i.S.d. § 52 Abs.2 Nr. 18 AO sowie des Schutzes von Ehe und Familie i.S.d. § 52 Abs.2 Nr. 19 AO.

Dabei ist es insbesondere das Ziel, die Isolation und Benachteiligung von Müttern aufzuheben, das generationenübergreifende Miteinander zu unterstützen sowie Eigeninitiative, Fähigkeiten und Kompetenzen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Förderung der Kommunikation von Frauen untereinander, insbesondere Müttern, und des geschlechtsunabhängigen und generationenübergreifenden Miteinanders - unabhängig von Alter, Geschlecht, Nationalität, Religion und Ausbildung - mit dem Ziel der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung. Zur Erreichung dieses Zieles wird ein „Begegnungszentrum“ betrieben, das auch die Sicherstellung der Grundversorgung der Besucherinnen und Besucher gewährleistet.
- b) Förderung von Bildungsangeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor allem im erzieherischen, künstlerischen, kulturellen, sprachlichen, gesundheitlichen und sozialen Bereich je nach Bedarf und Austausch von Qualifikationen, z.B. durch Kursangebote.
- c) Förderung von Nachbarschaftshilfe zur Beseitigung der Isolation von Müttern und älteren Menschen innerhalb eines ganztägig geöffneten Zentrums.
- d) Initiieren, bzw. Einrichten und Betreiben von Kinderbetreuungsmöglichkeiten, mit deren Hilfe es Müttern und Vätern gelingen kann, ihr Bedürfnis nach Freiräumen und persönlicher Entlastung zu verwirklichen.
- e) Verbesserung von Informationen im Hinblick auf familienpolitische Themen, Frauenfragen und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

§ 3 Organe

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die Mitgliederversammlung bestimmt z.B. über:

- a) die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins,
- b) den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde.
- c) Satzungsänderungen
- d) Auflösung des Vereins (s. dazu § 10, Auflösung).

Bei Einberufung einer Mitgliederversammlung hat der Vorstand die Tagesordnung mit zu übersenden. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von wenigstens 2 Wochen liegen. In dieser Weise einberufene Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird von der Versammlungsleiterin und von der Protokollführerin unterzeichnet.

§ 5 Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus fünf Personen: der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassenwartin und zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vierundzwanzig Monaten gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- b) Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich.
- c) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand für die Restlaufzeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss.
- d) Kann bei einer turnusmäßigen Mitgliederversammlung ein Vorstandsposten nicht besetzt werden, so erhält der Vorstand das Selbstergänzungsrecht, gültig bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- e) Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- f) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Je zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
- g) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt diese aus.
- h) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt.
- i) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch in Schriftform oder fernmündlich gefasst werden, wenn die Vorstandsmitglieder mehrheitlich mit einer derartigen Beschlussfassung einverstanden sind. Die Stimmabgabe im Eilverfahren gilt als Zustimmung. Eilbeschlüsse sind zu protokollieren.

§ 6 Mitgliedschaft

- a) Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und sich für ihre Förderung aktiv einzusetzen bereit ist.
- b) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die einen regelmäßigen Förderbeitrag leistet. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht, haben keinen Anspruch auf einen Minikindergartenplatz und erhalten keine Vergünstigungen bei Kursangeboten. Sie werden über die Vereinsaktivitäten informiert und zur Mitgliederversammlung eingeladen.
- c) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden (Beitrittserklärung). Die Mitgliedschaft beginnt bei Annahme durch den Vorstand mit dem ersten Tag des Folgemonats nach Eingang der Beitrittserklärung, wenn in der Beitrittserklärung kein anderes Datum angegeben ist.
- d) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres wirksam, in dem sie dem Vorstand zugeht.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes, wenn dieses den Zwecken oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, fasst der Vorstand einen vorläufigen Beschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Bis zur Beschlussbestätigung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, vor der Entscheidung über den Ausschlussantrag von der Mitgliederversammlung angehört zu werden.

Kommt ein Mitglied mit seinem Beitrag ganz oder teilweise in Rückstand, so erlischt seine Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Rückstand entstanden ist, ohne dass es eines Ausschlussverfahrens bedarf; dies gilt nicht, sofern am Jahresende kein Beitragsrückstand mehr besteht.

§ 7 Beiträge

- a) Über Beitragspflicht und Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- b) Die Beiträge sind wahlweise jährlich oder halbjährlich zu zahlen. Die Beiträge sind fällig bei jährlicher Zahlungsweise bis Ende Januar, bei halbjährlicher Zahlungsweise bis Ende Januar und Ende Juli. Die Beiträge werden bei Fälligkeit per Lastschrift von dem im in der Beitrittserklärung angegebenen Konto eingezogen (Bankeinzugsverfahren). Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Bankverbindung rechtzeitig anzuzeigen und für ausreichende Deckung des Kontos bei Fälligkeit der Beiträge zu sorgen.
- c) Die Beiträge von Mitgliedern, die neu in den Verein eintreten, sind spätestens zwei Monate nach Eintritt fällig. Im Übrigen gelten die vorher genannten Regelungen.

§ 8 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
Ehrenamtlich Tätige haben im Rahmen der steuerlich zulässigen Grenzen (§ 3 Nr. 26 a EStG, sogen. Ehrenamtszuschlag) und im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes des Vereins gem. § 670 BGB einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Aufwendungen.
- d) Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Abfindung oder andere Zahlung, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge und Einlagen handelt.

§ 9 Kassenprüfung

- a) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Dauer von höchstens zwei aufeinanderfolgenden Jahren, die nicht dem Vorstand angehören.
- b) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen das durch ihre Unterschrift. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.
- c) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- d) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands.

§ 10 Satzungsänderung

- a) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- b) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann darüber nur beschließen, wenn bei der Einberufung die Auflösung als einer der Punkte der Tagesordnung ausdrücklich genannt worden ist.

§ 12 Vermögensbindung

Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen ohne weiteres an „Frauen helfen Frauen, Wetterau e.V.“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde am 27.04.2015 in der Mitgliederversammlung angenommen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.